

## **V. Änderung der Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Marpingen**

Aufgrund § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über das Friedhofs-, Bestattungs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) vom 05. November 2003 (Amtsbl. S. 2920), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. S. 476), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.06.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### **Abschnitt III Bestattungsvorschriften**

#### **§ 8**

##### **Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt bei Grabstellen für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr mindestens 25 Jahre. Bei Kindergrabstellen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Die Mindestruhezeit für Asche Verstorbener beträgt 15 Jahre.

#### **§ 9**

##### **Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Bei einem dringenden öffentlichen Bedürfnis, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, können auf Grund einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde, Grabstätten verlegt und damit Umbettungen an geeigneter Stelle vorgenommen werden. Hierbei sind jedoch die wohlverstandenen Interessen der die Grabstelle unterhaltenden Angehörigen zu beachten. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten.
- (3) Sonstige Umbettungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Ortspolizeibehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, erteilt werden. Ist die Verwesungszeit noch nicht abgelaufen, so wird die Umbettung von der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, die vor Erteilung der Genehmigung das Gesundheitsamt hört, abhängig gemacht. Die Grabmale und ihr Zubehör können nur dann umgesetzt werden, wenn sie nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien der betreffenden neuen Grababteilung verstoßen.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag, antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Ferner hat der Antragsteller eine schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben, dass er alle Kosten übernimmt, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten etwa entstehen.
- (5) Umbettungen von Leichen und Aschenurnen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab des gleichen Friedhofes und der gleichen Grabart sind nicht zulässig. Ausnahmegenehmigungen zur Verlegung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist, sind auf Antrag in eine andere, neue Reihengrabstelle durch die Gemeinde möglich.

- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

## **Abschnitt IV Grabstätten**

### **§ 10**

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Einzelgrabstätten (Reihengrabstellen) für Verstorbene bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres
  - b) Einzelgrabstätten (Reihengrabstellen) für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr
  - c) Einzelreihengrabstätten als Rasengrabstätten ohne Pflanzstreifen
  - d) Einzelreihengrabstätten als Rasengrabstätten mit Pflanzstreifen
  - e) Wahlgrabstellen (vorh. Familiengrabstellen) teils als Rasengrabstellen
  - f) Urnenreihengrabstellen
  - g) Bepflanzte Urnenreihengrabstätten inkl. Pflanzpflege
  - h) anonyme Urnen-Reihengrabstellen als Rasengrabstellen (für die Gesamtgemeinde auf dem Friedhof Alweiler)
  - i) Urnenreihengrabstellen in Urnenwandkammern
  - j) Ehrengabstätten
  - k) Urnenbaumgrabstätten incl. Kennzeichnung an einer Stele
  - l) Urnenbaumgrabstätten incl. bodengleicher Platte

### **§ 11**

#### Erläuterung der Grabstätten

- (1) a) Reihengrabstätten und Rasengrabstätten:  
Reihengrabstätten und Rasengrabstätten sind Grabstellen, die im Beerdigungsfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahre für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr und 15 Jahre für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres abgegeben werden.
- (2) Urnenreihen-, bepflanzte Urnenreihen- und Urnenbaumgrabstätten  
sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist von 15 Jahren, zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. In diesen Urnengrabstätten können bis zu zwei Aschurnen beigesetzt werden. Bei der Zweitbelegung einer Urnengrabstätte wird die Ruhezeit und somit auch das Nutzungsrecht entsprechend erweitert. Nach Ablauf der ersten Ruhezeit besteht kein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes. Mit dem Ablauf der zweiten Ruhezeit wird das Urnengrab frei. Ein Anspruch auf Wiedererwerb besteht nicht. Die Pflege für die Dauer der Ruhefrist obliegt bei den bepflanzten Urnengrabstätten und den Urnenbaumgrabstätten der Gemeinde Marpingen. Bei den Urnenbaumgrabstätten können im Wurzelbereich rund um die Bäume grundsätzlich bis zu 12 Urnenbaumgrabstätten und somit mindestens 12 Urnen beigesetzt werden.

Urnen (Über- und Schmuckurnen) müssen aus umweltfreundlichen, d.h. aus biologisch abbaubaren, leicht verrottbaren Materialien bestehen.

## **Abschnitt V Gestaltung der Grabstätten und Grabzeichen**

### **§ 12**

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeit

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Friedhöfen können Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsrichtlinien eingerichtet werden. Nähere Einzelheiten hierzu sind in den Bestimmungen über die Gestaltung von Grab und Grabzeichen (§ 13) geregelt.
- (3) Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsanlage. In ihr ruht die Gemeinschaft der Toten, die nicht aus der Obhut der lebenden Gemeinde entlassen wird. Das soll in dem Feld mit Gestaltungsrichtlinien zum Ausdruck kommen. Wer eine Beisetzung im Feld mit Gestaltungsrichtlinien ablehnt, kann eine Grabstelle auf einem Feld ohne Gestaltungsvorschriften erwerben. Auf ihm gelten nur die zu beachtenden Maßgaben für die Sicherheit der Friedhofsbesucher, besonders im Hinblick auf die Standfestigkeit der Grabzeichen und eine dem sogenannten Durchschnittsgeschmack entsprechende ästhetische Mindestanforderung.
- (4) Es dürfen nur solche Grabsteine und Grabeinfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

### **§ 13**

#### Gestaltung der Grabzeichen

- (1) Das Grabzeichen muss dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten. Besondere Sorgfalt ist der Schriftgestaltung und ihrer Verteilung auf der Fläche zuzuwenden. Der Inhalt der Texte sollte Aussage enthalten und nicht nur die Visitenkarte der Angehörigen sein.
- (2) Für Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften sind ausschließlich folgende Werkstoffe für Grabzeichen zugelassen:  
Naturstein, Holz, gängige Metalle (z. B. Schmiedeeisen, Gusseisen, Alu, Stahl und Bronze).
- (3) Jede handwerkliche Bearbeitung, auch Politur und Feinschliff sowie das Anbringen von Lichtbildern als Portrait in Emaille und Porzellan ist möglich. Das Anlegen der Schrift, auch in Silber und Gold, wird zugelassen.
- (4) Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe:
  - a) gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz,
  - b) Anbringen von Firmenzeichen,
  - c) Grabdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Schotter, Unkrautsperrern in Form von Fliesen oder Plastik

- d) Farbanstriche auf Grabsteinen
  - e) Blech und Kunststoff einschließlich künstlicher Blumen
  - f) Inschriften und Sinnbilder, die das Empfinden und die Gefühle anderer verletzen.
- (5) Einfassungen, Rasenkantensteine sowie Schrittplatten zwischen den Grabstätten werden in den dafür vorgesehenen Feldern durch die Gemeinde einheitlich verlegt.

## § 14

### Höchstmaße für Grabzeichen

- (1) a) Reihengräber für Verstorbene bis zur Vollendung 6. Lebensjahr  
(Kindergräber) Höchstmaße für stehende Grabzeichen (Stelen oder Kreuze):

max. Höhe:	0,75 m
max. Breite:	0,40 m
mind. Stärke:	0,10 m
max. Stärke:	0,15 m

Abdeckplatten

max. Länge:	1,30 m
max. Breite:	0,60 m
max. Höhe:	0,05 m über Trittplatten

maximale Gesamthöhe: 0,75 m (Grabzeichen + Platte)

- b) Reihengräber für Verstorbene ab dem 7. Lebensjahr

Höchstmaße für aufrechte Grabzeichen (Stelen oder Kreuze):

max. Höhe:	1,00 m
max. Breite:	0,65 m
mind. Stärke:	0,13 m
max. Stärke:	0,25 m

Abdeckplatten (nur in Verbindung mit stehendem Grabzeichen)  
und sind den Maßen/Längen der vorhandenen Gräber anzupassen

max. Länge:	1,90 m bzw. 2,60 m
max. Breite:	0,80 m
max. Höhe:	0,05 m über Trittplatten

maximale Gesamthöhe: 1,00 m (Grabzeichen + Platte)

- Zusätzliche Grabplatten bei der Zweit- oder Drittbelegung max.

Größe von 20 cm x 20 cm

- c) Höchstmaße für Urnenreihengräber:

max. Höhe:	0,75 m
max. Breite:	0,60 m
mind. Stärke:	0,10 m
max. Stärke:	0,25 m

#### Abdeckplatten

max. Länge: 1,00 m  
max. Breite: 0,80 m  
max. Höhe: 0,05 m über Trittplatten  
maximale Gesamthöhe: 0,75 m (Grabzeichen + Platte)

#### Kissen:

mind. Stärke: 0,05 m  
max. Höhe/Stärke: 0,15 m  
max. Länge + Breite: 0,50 m

- Zusätzliche Grabplatten bei der Zweitbelegung max. Größe von 15 cm x 20 cm

#### d) Gestaltung der Verschlussplatten von Urnenkammern:

1. Für die Beschriftung der Verschlussplatten ist gehauene oder sandgestrahlte Bearbeitung, sowie schwarze oder bronzefarbenen Metallbuchstaben zu verwenden. Ornament und Lichtbild als Portrait in gehauener oder sandgestrahlter Bearbeitung, farbigem Porzellan oder Emaille, sowie Schrift und Symbol werden in einer Stärke bis 30 mm zugelassen. Schrift, Ornament, Symbol oder Foto dürfen nicht aufdringlich groß gestaltet sein.
2. Halterungen an den Verschlussplatten für Blumen, Blumenvasen, Kerzen usw. sind nicht gestattet.

Das Ablegen jeglicher Bestattungsfloristik und sonstiger Gegenstände ist lediglich bis zum 10. Tag nach der Bestattung gestattet. Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung

#### e) Höchstmaße für bepflanzte Urnenreihengräber Stelen :

max. Höhe: 0,80 m  
mind. Stärke/Breite 0,20 m  
max. Stärke/Breite 0,30 m  
im oberen Drittel kann die Stärke 0,10 m unterschritten werden  
oder Kissen:  
max. Länge und Breite: 0,40 m  
mind. Stärke/ Höhe: 0,14 m  
max. Stärke/Höhe: 0,40 m

Das Ablegen jeglicher Bestattungsfloristik und sonstiger Gegenstände ist lediglich bis zum 10. Tag nach der Bestattung gestattet. Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung

#### f) Gestaltung der Rasengräber ohne Pflanzstreifen:

1. Bodenplatte ohne aufstehenden Stein: max. 0,50 m x 0,70 m in Naturstein.
2. Bodenplatte mit aufstehendem Stein:  
Bodenplatte: max. 0,50 m x 0,70 m x 0,07 m  
aufstehender Stein: max. 0,45 m x 0,30 m x 0,07 m,  
Neigungswinkel: ca. 75 Grad

oder:

### 3. Bodenplatte mit aufstehendem Stein:

Bodenplatte: max. 0,50 m x 0,70 m x 0,07 m

aufstehender Stein: max. 0,45 m x 0,30 m x  
oben 0,07 m, unten 0,15 m



Zusätzliche Grabplatten bei der Zweit- oder Drittbelegung als Aschenurne dürfen eine Größe von 12 cm x 20 cm nicht überschreiten, müssen auf der Bodenplatte angebracht werden und ein Randabstand von mind. 5 cm ist einzuhalten.

Des Weiteren können zusätzliche Grabplatten bei der Urnenzubelegung als flach auf der Rasenfläche aufliegender Bodenplatte mit einer max. Größe von 40 cm x 45 cm hingelegt werden.

Auf jeder Grabstelle können eine Grableuchte und eine Vase, Höhe max. 25 cm, auf der Bodenplatte befestigt werden, wobei ein Randabstand von mind. 5 cm einzuhalten ist. Für evtl. Beschädigungen, die durch Mäh- oder Unterhaltungsarbeiten entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

#### g) Gestaltung der Rasengräber mit Pflanzstreifen:

Höchstmaße für stehende Grabzeichen:

max. Höhe: 0,60 m

max. Breite: 0,40 m

mind. Stärke: 0,13 m

max. Stärke: 0,18 m

- zusätzliche Grabplatten bei der Zweit-oder Drittbelegung max. Größe von 12 cm x 20 cm.
- zusätzliche Grabplatten bei einer Urnenzubelegung mit einer flach auf der Rasenflächen aufliegender Bodenplatte dürfen die max. Größe von 40 cm x 45 cm nicht überschreiten.

Das Aufstellen von Grabschmuck oder weiteren Kennzeichnungen bei Zweit- oder Drittbelegung ist nur innerhalb des Pflanzstreifens zulässig. Die Rasengrabstelle selbst ist nach der Neuanlegung von jeglichem Grabschmuck freizuhalten.

#### h) Gestaltung der Urnenbaumgrabstätten

Bei Baumbestattungen mit Stelenkennzeichnung sind zusätzliche Grabmale nicht zugelassen. Die Kennzeichnung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung mittels einer Tafel, angebracht auf einer dem Baum zugeordneten Stele (Friedhof Alweiler, Marpingen und Berschweiler). An der Stele werden Namen, Vorname, Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen durch die Verwaltung angebracht. Das Ablegen jeglicher Bestattungsfloristik und sonstiger Gegenstände ist lediglich bis zum 10. Tag nach der Bestattung gestattet.

Bei den Urnenbaumbestattungen auf dem Friedhof in Urexweiler erfolgt die Beauftragung der Kennzeichnung auf der auf dem Boden liegenden Platte von 40 cm x 40 cm durch die

Nutzungsberechtigten. Erhabene und aufgesetzt Schriften und Ornamente sind nicht zugelassen. Auf dem Friedhof Urexweiler wird die Ablage von kleinerem Grabschmuck und Grablichtern zugelassen. Die Ablage soll um den Baum ermöglicht werden. Sollte eine extra dafür vorgesehene Fläche oder Vorrichtung an der Baumscheibe hergerichtet sein, ist nur dort das Ablegen und Abstellen von Gestecken und Grablichtern gestattet. Die Anlage und Pflege der Grabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

Diese Satzungsänderung tritt am 1.Tag des Folgemonats nach der Veröffentlichung in Kraft.

Marpingen, den 09.07. 2019

In Vertretung

gez.

- René Rohner -

Erster Beigeordneter